

---

## Richtlinien für die Nutzung der Halle alte Zementi und der Ü30-Halle

---

1. Das Gesuch muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden und wird an der darauf folgenden VR-Sitzung behandelt.
2. Bei mehreren Gesuchen für den selben Termin dient der Gesuchseingang (Datum Poststempel) als Vergabekriterium
3. Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend.
4. Die Halle wird öffentlichen Korporationen, Vereinen, Parteien sowie privaten Personen überlassen. Kommerzielle Anlässe auf Anfrage.
5. Die Nutzungsdauer beträgt eine Woche (Do bis Do). Bei einer Vakanz besteht eine Verlängerungsoption.
6. Der Preis beträgt pro Woche Fr. 500.00 für die Halle alte Zementi und Fr. 300 für die Ü30-Halle. Die Nutzungsentschädigung ist bei Vertragsunterzeichnung fällig. Ist zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns die Entschädigung nicht bezahlt, kann der Zutritt verweigert werden. Die Entschädigung bleibt geschuldet.
7. Die Kautions wird durch den Verwaltungsrat festgelegt und muss vor der Schlüsselübergabe geleistet sein.
8. Es wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
9. Bei Übergabe und Abnahme (Bürozeiten) wird ein Protokoll erstellt. Der Verwaltungsrat bestimmt dafür eine verantwortliche Person. Allfällige Schäden, welche durch den Nutzer verursacht werden, sind diesem konsequent weiter zu belasten.
10. Die Nutzer sind explizit darauf aufmerksam zu machen, dass die Zufahrt mit Fahrzeugen nicht gestattet ist (Halle alte Zementi).

---

Schmerikon, 18.02.2015

Vom Verwaltungsrat genehmigt: 03.03.2015

VR Präsident

Ratsschreiberin

Thomas Kuster

Evi Wenk

---